

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 175/10 B

L 9 AS 1452/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 (23) AS 328/07 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Mettmann,
Goldberger Straße 30, 40822 Mettmann,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2010
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der erwerbsfähige, hilfebedürftige Kläger ist schwer behindert mit einem Grad der Behinderung von 80. Er bezieht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und begehrt im vorliegenden Verfahren die Gewährung eines behinderungsbedingten Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgeblichen Regelleistung. Mit Bescheiden vom 1.10.2007 und vom 12.10.2007 setzte der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 1.10.2007 bis zum 31.3.2008 fest und berücksichtigte dabei einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung, jedoch keinen weitergehenden Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige. Widerspruch und Klage zum Sozialgericht Düsseldorf, mit der er einen entsprechenden Mehrbedarf für die Zeit von Oktober 2007 bis März 2008 beantragt hat, blieben ohne Erfolg. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen nach Anhörung durch Beschluss als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 1.12.2010*). Die Berufung sei nicht statthaft, weil der Wert der Beschwerde (6x121,45 Euro = 728,70 Euro) vorliegend den maßgeblichen Beschwerdewert von 750 Euro nicht erreiche (*Hinweis auf § 144 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall



hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Senat hat bereits entschieden, dass in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Berufungsfähigkeit nach § 144 SGG nicht mit dem Hinweis darauf hergestellt werden kann, dass die streitige Frage (hier die Gewährung eines Mehrbedarfs) sich in folgenden Bewilligungsentscheidungen erneut stellt. § 41 Abs 1 Satz 4 SGB II begrenzt den jeweiligen Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht (*vgl nur BSG Beschluss vom 30.7.2008 - B 14 AS 7/08 B, juris RdNr 5*). Grundsätzliche Rechtsfragen insoweit wirft die angefochtene Entscheidung nicht auf.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 9 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 73 SGG nicht entspricht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

